

6

# **Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte**

Im Auftrag des Vereins für Reformationsgeschichte  
herausgegeben von Irene Dingel

Band 95

Kritische Gesamtausgabe der Schriften und Briefe  
Andreas Bodensteins von Karlstadt  
KGK  
Band III

Kritische Gesamtausgabe der Schriften und Briefe  
Andreas Bodensteins von Karlstadt

Band III  
Briefe und Schriften 1520

herausgegeben von Thomas Kaufmann

bearbeitet von Harald Bollbuck, Ulrich Bubenheimer,  
Stefania Salvadori und Alejandro Zorzin

unter Mitarbeit von  
Jennifer Bunselmeier, Niklas Henning, Timo Janssen,  
Dario Kampkaspar, Alyssa Lehr Evans und Antje Marx



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.



[www.reformationsgeschichte.de](http://www.reformationsgeschichte.de)



1. Auflage

Copyright © 2020 by Verein für Reformationsgeschichte, Heidelberg

Satz: Baumgarten, Kampkaspar, Steyer GbR, Richterstraße 19,

38106 Braunschweig, <https://baukast.digital>

Druck und Einband: Hubert & Co., Göttingen

Printed in Germany

ISBN 978-3-579-05849-8

[www.gtvh.de](http://www.gtvh.de)

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort	ix
Einleitung in die Kritische Karlstadt-Gesamtausgabe (KGK), Teil III	xi
Editionsrichtlinien	xix
Abkürzungen und Siglen	xxiii
Verzeichnis der erwähnten Kurztitel der Karlstadtwerke	xxxi
Karlstadt-Chronologie 1520	xxxv
144 Andreas Karlstadt an Georg Spalatin ([1520], 5. Januar)	1
Text . . . . .	3
145 Andreas Karlstadt an Georg Spalatin [1520, Ende Januar]	5
Text . . . . .	7
146 Verba Dei Quanto candore et quam sincere praedicari, quantaque solicitudine universi debeant addiscere (1520, [Anfang Februar])	9
Text . . . . .	17
147 Verschollen: Georg Spalatin an Andreas Karlstadt [1520, nach 8. Februar]	103
148 Verschollen: Georg Spalatin an Andreas Karlstadt [1520, vor 23. Februar]	105
149 Andreas Karlstadt an Georg Spalatin (1520, 23. Februar)	107
Text . . . . .	108
150 Confutatio [...] aduersus defensivam epistolam Ioannis Eckii (1520, [März])	111
Text . . . . .	116
151 Andreas Karlstadt an Georg Spalatin [1520, Mitte März]	181
Text . . . . .	183
152 Verschollen: Dialogus in Lovanienses [1520, zweite Hälfte März]	185
153 Andreas Karlstadt an Georg Spalatin [1520, Ende März]	187
Text . . . . .	188
154 Andreas Karlstadt an Georg Spalatin (1520, 6. April)	189
Text . . . . .	192
155 Verschollen: Thesen zu einer Wittenberger Zirkulardisputation [1520, nach 6. April]	197

156	[= KGK, Nr. 77A] Andreas Karlstadt an Georg Spalatin (1520, [1518], 18. April) Text . . . . .	201 204
157	Verschollen: Andreas Karlstadt an Nürnberger Adressaten [1520, vor 8. Mai]	205
158	Andreas Karlstadt an Georg Spalatin (1520, 8. Mai) Text . . . . .	207 208
159	Andreas Karlstadt an Georg Spalatin (1520, 22. Juni) Text . . . . .	209 210
160	Verschollen: Franciscus Seyler OFM an Andreas Karlstadt [1520, vor 10. August]	211
161	Von Vermögen des Ablass (1520, [August/September]) Text . . . . .	213 218
162	Von geweihtem Wasser und Salz (1520, [August/September]) Text . . . . .	233 237
163	De canonici scripturis libellus (1520, [Anfang September]) Text . . . . .	257 270
164	33 Conclusiones: De tribulationis et praedestinationis materia (1520, [September/Oktober?]) Text . . . . .	363 367
165	Bedingung (1520, Ende September/Anfang Oktober) Text . . . . .	371 376
166	Missive von der allerhöchsten Tugend Gelassenheit (1520, Mitte Oktober) Text . . . . .	383 391
167	Von Päpstlicher Heiligkeit (1520, nach dem 17. Oktober) Text . . . . .	413 424
168	Appellation [...] zu dem allerheiligsten gemeinen Konzil (1520, 19. Oktober) Text . . . . .	487 491
169	10 Conclusiones: De pontificum decretis (1520, [Herbst]) Text . . . . .	503 509
170	7 Conclusiones: De peccato et satisfactione [1520, Herbst] Text . . . . .	515 518
171	Welche Bücher biblisch sind (1520, [Herbst]) Text . . . . .	519 525

---

172	12 Conclusiones: De legis non furtum facies impletione et testamentorum legatione [1520, Ende?]	549
	Text . . . . .	553
	Bibliographie	557
	Quellenverzeichnis . . . . .	557
	Literaturverzeichnis . . . . .	565
	Hilfsmittel . . . . .	575
	Personen	579
	Orte	589
	Bibelstellen	591



## Vorwort

Der vorliegende Band dokumentiert Karlstadts literarische Tätigkeit des Jahres 1520, eines historisch zentralen Entscheidungsjahres der frühen Reformationsgeschichte. Während Martin Luther mit seinen sogenannten reformatorischen Hauptschriften dank der seit Jahresanfang 1520 durchaus leistungsfähigen typographischen Infrastruktur Wittenbergs die wichtigsten publizistischen Beiträge zur Mobilisierung einer »reformatorischen Öffentlichkeit« erbrachte, vertiefe sich Karlstadt in die Fragen der normativen Grundlagen der reformatorischen Lehre in Gestalt ausgeprägter kanonstheologischer und biblisch-hermeneutischer Basistexte. Sie zeigen, wie eng Karlstadts Anschluss an den Humanismus Erasmusscher Prägung war. Zugleich werden die laientheologischen Ansätze seines Werkes und die Anknüpfungen an mystische und humanistische Traditionen in ersten klareren Konturen sichtbar. Auch Karlstadts finaler Bruch mit der Papstkirche fällt in dieses Entscheidungsjahr der Reformation. Dissonanzen mit Luther in Bezug auf kanonstheologische Fragen präcludieren die bald offenkundig werdenden Zerwürfnisse innerhalb des Wittenberger Lagers. Die Verlagerung der Auseinandersetzungen in die Volkssprache und die immer deutlichere Bezogenheit Karlstadts auf die laikale Adressatenschaft, die seine weitere Entwicklung bestimmen wird, zeichnen sich nun unübersehbar ab.

Ob sich unsere Erwartung erfüllen wird, dass die zwischen 1521/22 und 1525 rasch anwachsenden, vornehmlich auf Deutsch abgefassten Textmengen Karlstadts zügiger bearbeitet werden können als das bisher zu edierende Material, wird sich zeigen. Die an Karlstadt interessierte Forschung ist gut beraten, die chronologisch deutlich voreilende Online-Ausgabe, die an der Herzog-August-Bibliothek, unserem Kooperationspartner, gehostet ist ([digilib.hab.de/edoc/ed000216/start.htm](http://digilib.hab.de/edoc/ed000216/start.htm)), zu benutzen.

Dass KGK III nur wenige Monate nach KGK II vorgelegt werden kann, ist der Stabilität und der Leistungsfähigkeit meines hervorragend arbeitenden Karlstadt-Teams an der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen und der Herzog-August-Bibliothek zu danken: Dr. Harald Bollbuck, Dr. Stefania Salvadori, Dr. Alejandro Zorzin als hauptamtlichen Editoren, Prof. Dr. Ulrich Bubenheimer als Karlstadt-Freund und selbstloser »Mitarbeiter im Ehrenamt«, Dr. Jennifer Bunselmeier, Dario Kampkaspar und Antje Marx als EDV-Mitarbeiter und Organisationstalente und Timo Janssen, Niklas Henning und Alyssa Lehr Evans als Hilfskräfte. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sei von Herzen gedankt.

Thomas Kaufmann  
im Januar 2020



## Einleitung in die Kritische Karlstadt-Gesamtausgabe (KGK), Teil III

von Thomas Kaufmann

Der dritte Teilband der Karlstadt-Edition umfasst 29 Editionseinheiten (KGK 144–172), die die literarische Produktion der Jahres 1520 spiegeln. Die zentrale Bedeutung dieses Entscheidungsjahres der Reformation trat auch in Karlstadts Biographie deutlich hervor. Neben der Fortsetzung seiner Auseinandersetzung mit Eck, ja aus ihr heraus, ergaben sich fundamentale theologische Klärungen zum Verständnis des Wortes Gottes und zur Bedeutung des biblischen Kanons für die Autoritätenfrage. Auch zahlreiche innerwittenbergische Lehrpräzisierungen in Form von Disputationen sowie der definitive Bruch mit der Papstkirche fallen in dieses Jahr. Die seit Jahresbeginn 1520 vor allem in Folge der Ansiedlung der Lotterschen Filiale in Wittenberg stabilisierte typographische Infrastruktur sicherte auch Karlstadts Publikationsmöglichkeiten. In seiner literarischen Produktion trat die Volkssprache immer deutlicher hervor, freilich noch ohne – wie bei Luther – dominant zu sein.

Erneut bildete die Korrespondenz mit dem kursächsischen Sekretär Georg Spalatin ein strukturbildendes Moment der Überlieferung. Im Januar 1520 bezog Karlstadt Spalatin erneut in seine literarische Kontroverse mit Eck ein; die Andeutung, dass es Einschränkungen von Karlstadts Publikationsmöglichkeiten geben sollte (KGK 144), erscheint wie ein noch weithin undeutliches Vorzeichen künftiger Repressionen. Sodann zeichnet sich ab, dass Versuche Spalatins, mäßigend auf die Wittenberger im Allgemeinen, auf Karlstadt im Besonderen einzuwirken, in der überhitzen Debatte mit Eck nicht mehr oder nur noch eingeschränkt verfingen (KGK 147f.). Wie tastend sich Karlstadt zwischen dem zusehends radikaler argumentierenden Augustinereremiten Luther und der Tradition zu bewegen versuchte, zeigt sein dissimilierender Umgang mit der von Spalatin an ihn gerichteten Frage nach der *communio sub utraque specie* (KGK 145). Überlegungen Karlstadts, literarisch gegen das Urteil der Löwener Fakultät vorzugehen (KGK 151), zeigen zum einen, welches Vertrauen er zu Spalatin hatte, verdeutlichen zum anderen, wie eng der in die Erwerbslogiken eines Weltpriesters verstrickte Theologe sein eigenes Schicksal mit dem Luthers verbunden sah. Dass Karlstadt einen verschollenen Dialog gegen die Löwener abfasste (KGK 152), zeigt, dass er bereits zu diesen Zeitpunkt eine besondere Affinität zu der in Wittenberg ansonsten nicht besonders geschätzten literarischen Gattung besaß, derer er sich später im Zusammenhang der innerreformatorischen Auseinandersetzungen über Abendmahl und Taufe bedienen sollte. Anhand der Korrespondenz über ein von Luther in einer Predigt aufgeworfenes Problem zum Willen Christi im Verhältnis zum Willen Gottvaters (KGK 154) wird deutlich, wie eng auch eine diesem Problem gewidmete Disputation (KGK 155) auf die sonstigen Kommunikationsprozesse in Wittenberg bezogen sein konnte. Ein durch die Textüberlieferung eindeutig auf 1520 datierter Brief an Spalatin ist aufgrund inhaltlicher Gesichtspunkte nunmehr ins Jahr 1518 zu setzen (KGK 156 = KGK I.2, 77A) und gehört in den Zusammenhang der frühen humanistischen Studienreform. Auch persönliche Befindlichkeiten (Krankheit; Depression; Engagement Karlstadts für einen Immobilienkauf seiner verwitweten Patin) sind Gegenstand der Korrespondenz mit Spalatin (KGK 158; 159).

Aus einer zunächst wohl »privaten« Korrespondenz heraus entstand Karlstadts Schrift gegen den Annaberger Franziskaner Franziskus Seyler, in der er sich erstmals öffentlich gegen den Ablass positionierte (*Von Vermögen des Ablass*, KGK 161). Durch diese Schrift wird

Karlstadts engere Verbundenheit mit Anhängerkreisen in den Bergbauorten Annaberg und Joachimstal greifbar. Der Sache nach wies er – in Abwehr von Angriffen gegen »die Wittenberger« bzw. »meyn[en] doctor Martinus« als »falsche propheten« – den Ablass in strikter Anwendung des Schriftprinzips zurück. Die für Karlstadt charakteristisch werdende Argumentation mit der Normativität der kanonischen Schriften, die seiner Schrifthermeneutik ein spezifisches Profil verlieh, zeichnete sich ab. Mit seiner zweiten deutschen Flugschrift gegen Seyler (*Von geweihtem Wasser und Salz*, KGK 162) nahm er eine en passant seitens des Annaberger Franziskaners fallen gelassene Bemerkung zur selbstverständlichen Geltung biblisch nicht fundierter kirchlicher Traditionen auf und widersprach ihr im Namen seines Schriftprinzips. Diese zweite Schrift gegen Seyler bescherte Karlstadt als Autor in der Volkssprache erstmals ein über Wittenberg hinausstrahlendes publizistisches Echo; insgesamt vier Ausgaben erschienen von dieser Schrift. Interessanterweise schrieb er sie in verschiedenen Stufen fort, in denen er thematisch selbständige Zusätze anfügte. Zugleich nutzte er allegorisierende Auslegungen biblischer Belege zum Gebrauch von Wasser und Salz, um sie einer internalisierenden Deutung im Sinne von Bußernst und Sündenvergebung zuzuführen.

In akademischen Disputationen in Wittenberg behandelte Karlstadt wahrscheinlich das siebte Gebot (»Du sollst nicht stehlen«) unter Bezug auf Vermächtnisse und die Stiftung von Altären und Messen (KGK 172). Dabei verstand er »Diebstahl« außerordentlich breit, indem er unterlassene Hilfeleistung bzw. das Aufschieben notwendiger Unterstützung einbezog. Auch die Stiftung von Altären und Memoriens auf dem Sterbebett, die den lebendigen Heiligen Hilfen entziehe, die Kumulation von Pfründen von Weltgeistlichen und sonstigen Geistlichen u.a. deutete er als Verstoß gegen das siebte Gebot. Implizit wird hier bereits ein Programm der prophylaktischen Armenfürsorge erkennbar, das schließlich in der Wittenberger Beutelordnung (1520/21) bzw. der Stadtordnung vom Januar 1522 und im zweiten Teil von Karlstadts »Bilderschrift« umgesetzt wurde. Zugleich macht diese erstmals Karlstadt zugeschriebene Thesenreihe deutlich, wie eng er sich auf Themen und Thesen aus Luthers Schrift *An den christlichen Adel deutscher Nation* aus dem Sommer des Jahres 1520 bezog.

In sieben *Thesen über Sünde und Genugtuung* (*Conclusiones de peccato et satisfactione*, KGK 170) führte Karlstadt im Kontext des Wittenberger Disputationsbetriebes die mit Eck begonnene Auseinandersetzung weiter und richtete sich gegen jede Rechtfertigung aufgrund des Ablasses und kirchlicher Verdienstopptionen. Christus allein habe die Sünde auf sich genommen, da er für die Gerechtfertigten zur Sünde gemacht wurde. Der Glaube sei der einzige angemessene Apperzeptionsmodus der Christus widerfahrenden Gerechtigkeit. Die 33 *Thesen über Anfechtung und Vorherbestimmung* (33 *Conclusiones de tribulatione et predestinationis materia*, KGK 164) stehen in einem engen Zusammenhang mit Karlstadts sonstigen Schriften zu Ablass, Weihe, Gelassenheit, den Kanon usw. Indem Karlstadt aufgrund prädestinianischer Überlegungen die Wirksamkeit des kirchlichen Bannes bestritt, konzentrierte er sich auf die Bewährung im Leiden. Zugleich fügen sich die Thesen in seinen Kampf gegen die Bannandrohungsbulle ein. Durch die Aufnahme der zu den Thesen verfassten *probationes* in Karlstadts *Loci tres* (September 1521) wurde diese Auseinandersetzung mit dem Kampf gegen den Ablassbetrieb in Halle verbunden. Durch Bedrängnis erfolgt nach Karlstadt die Erkenntnis der Gnade; die *tribulatio* versteht er geradezu als Sakrament. Die Prädestination sieht Karlstadt vor allem als Kraft der Infragestellung des außerhalb Christi konstituierten Menschen an. Die Auslegung der in sich klaren Schrift in die Muttersprache der Gläubigen sei das entscheidende Heilmittel.

---

In seiner Schrift *Verba Dei* (KGK 146) von Anfang Februar 1520 führte Karlstadt seine Kontroverse mit Eck weiter. Besonders Ecks am 17.7.1519 am Rande der Leipziger Disputation auch in Gegenwart Luthers und Johannes Langs vertretene These, vor Laien und auf der Kanzel könne das Wort Gottes anders gelehrt werden als gegenüber Gelehrten im Hörsaal, fand Karlstadts vehementen Widerspruch. Überdies hatte Eck entgegen dem Stand der zeitgenössischen historischen Erkenntnis eine pelagianische Schrift auf der Kanzel Augustin zugeschrieben und dieses Verfahren mit dem Recht der Gelehrten, geheime Erkenntnisse dem Volk vorzuenthalten, begründet. Karlstadt rückte mit diesem Text in engem Anschluss an Erasmus das Bibelstudium aller Christen beiderlei Geschlecht ins Zentrum der Aufmerksamkeit. Den Predigern obliege es, allein das Wort Gottes zu verbreiten; Eck sei ein falscher Prophet, gegen den Karlstadt alttestamentliche Propheten, Christus, Paulus, Augustin, das Deuteronomium, das Evangelium und Erasmus ins Feld führte. Die Lehren aus Altem und Neuem Testament sah Karlstadt engstens beieinander. Beider Testamente *doctrina* seien dem Kirchenvolk vollständig und klar darzulegen. Der Vermischung von heidnischer Wissenschaft und christlicher Tradition widersprach Karlstadt, erneut in Anschluss an Erasmus, aufs Entschiedenste. Ansonsten propagierte er einen Primat der Kirchenväter gegenüber den Scholastikern.

Die in Leipzig aufgeflammte Debatte, ob die Gnade völlig (*totum*), aber nicht vollständig (*totaliter*) von Gott gewirkt werde oder ein Rest an Kooperation zwischen freiem Willen und Gott verbleibe, bildet auch den Gegenstand einer weiteren Streitschrift Karlstadts gegen Ecks Verteidigungsschrift (*Confutatio ... adversus defensivam epistolam ... Eckii*, KGK 150) aus dem März 1520, mit der Karlstadt sein publizistisches Scharnützel mit dem Ingolstädter Kollegen definitiv beendete. Aus der Entstehungszeit der Schrift ist bekannt, dass Karlstadt wegen Ecks Invektive außerordentlich erregt war; Versuche Luthers und Spalatins, ihn zu beruhigen und zu mäßigen, liefen ins Leere. Die theologischen Themen, die Karlstadt in dem fiktiven Dialog abhandelte (Ekklesiologie; Bußlehre; Anthropologie; Gelassenheit), waren bereits vorher im Schwange. In Reflektionen über die Textfassungen bestimmter Kirchenväterzitate und den Umgang mit mehrsinnigen Lesarten der Schrift klingen die Karlstadt damals besonders beschäftigenden Fragen an.

Mit seiner Schrift *De canonicis scripturis* (KGK 163) vom September 1520 legte Karlstadt seine umfänglichste, hermeneutisch und theologisch gehaltvollste Schrift dieses Jahres vor. Inhaltlich führte sie die vor allem in der Auseinandersetzung mit Eck aufgebrochenen Fragen der Autorität der kanonischen Schriften der Bibel und der Grundsätze ihres Verstehens in prinzipieller Perspektive weiter. Seit seiner Hinwendung zur Gnadentheologie Augustins im Jahre 1517 hatte sich Karlstadt immer deutlicher für den Vorrang der Bibel vor den Lehren der Kirche, einschließlich der Väter, ausgesprochen. Die auch in *Verba Dei* und der *Confutatio* zu Jahresbeginn angesprochene Thematik der Geltung der Bibel handelte Karlstadt als erster Theologe der Reformation nun systematisch konsequent in kanonstheologischer Perspektive ab; es galt, die kanonischen Schriften als einzige Quelle des Wortes Gottes für Prediger und Laien zu erweisen. Der biblische Kanon alten und neuen Testaments bilde das entscheidende Wahrheitsfundament des christlichen Glaubens und enthalte die Prinzipien angemessener Schriftauslegung. In Ausführungen zur Kanonizität des Jakobusbriefes wird Karlstadts durchaus kämpferische Positionierung auch gegenüber Luther deutlich, der diesen Text aus rechtfertigungstheologischen Gründen zurückwies. Die unbestreitbar wahre Schrift sei jedem Menschen zugänglich; sie sei klar und vollkommen. Anderer Wahrheits-

instanzen bedürfte es nicht. Die Superiorität der Schrift bewies Karlstadt aus im *Decretum Gratians* aufgenommenen Augustinzipien, d. h. mittels der Tradition. Die nur in Ansätzen greifbaren hermeneutisch-kanonstheologischen Dissonanzen mit Luther, die an der Kanonizität des Jakobusbriefs aufbrachen, wurden wohl vor allem durch studentische Hörer von Karlstadts Vorlesung zum Jakobusbrief angefacht. Karlstadts Argumentation zugunsten der Integrität des Kanons zielte darauf ab, dessen inhaltliche Kohärenz mit anderen biblischen Schriften zu sichern und den Konflikt mit Luther zu begrenzen. Durch eine an der Sicherheit bzw. Wahrscheinlichkeit der apostolischen Verfasserschaft orientierte dreistufige Rangfolge unter den biblischen Büchern beider Testamente mit einer klaren Prävalenz des Pentateuch und der Evangelien versuchte Karlstadt eine methodisch operationalisierbare hermeneutische Kriteriologie für Bibelleser aller Bildungsstände zu liefern. Luthers kanonstheologische Reflexionen der Jahre 1521/22 dürften als Gegenentwurf zu Karlstadt zu interpretieren sein. Karlstadts durch exzessive Kirchenväterreferenzen fundierter Umgang mit der Schrift war fortan tiefgreifend von der in *De canonicis scripturis* zugrunde gelegten hermeneutischen Konzeption bestimmt.

Die Schrift *Welche Bücher biblisch sind* (KGK 171) hat als volkssprachliches Pendant zu *De canonicis scripturis* zu gelten und trägt der immensen theologischen Aufwertung Rechnung, die den Laien seit Sommer 1520 in Karlstadts Werk zuteilwurde. Der volkssprachliche Traktat zeigt seine Bemühungen um eine adressatenkonforme literarische Vermittlungsarbeit. Allen christlichen Lesern soll nahegebracht werden, welche biblischen Bücher als verbindlich und kanonisch zu gelten haben, wie sie gelesen und argumentativ verwendet werden können und welche Autoritätsgrade ihnen jeweils zukommen. Erneut werden die biblischen Schriften beider Testamente in drei Rangfolgen eingeordnet. Die kanonischen Schriften des Alten Testaments werden mit Hieronymus am biblischen Kanon definiert, entsprechend auch die Hagiographen und die normativ abgestuften Apokryphen. Kanonizität impliziert Autorität. In Bezug auf das Neue Testament setzte Karlstadt gleichfalls drei Rangstufen an, forderte aber eine explizit auf Christus und sein Wort zentrierte hermeneutische Orientierung. Frömmigkeitspraktisch lag ihm daran, gleichhermaßen Texte aus den Evangelien und dem Pentateuch – insbesondere Matthäus und das Deuteronomium – zu lesen und zu bedenken. In einem auf die Bannandrohungsbulle *Exsurge Domine* bezogenen Passus schärfte Karlstadt ein, dass der Papst und die Konzilien der Schrift nachgeordnet seien. Die Unvereinbarkeit der Bibel und der päpstlichen Dekrete und Bullen mündet für Karlstadt in die Erkenntnis, dass das Papsttum vom Teufel sei.

Im Herbst 1520, in der Zeit also, in der Luthers und seiner Anhänger Verurteilung durch den römischen Papst in Sachsen bekannt wurde, verdichteten sich die literarischen Aktivitäten Karlstadts, in denen er sich seinerseits definitiv gegenüber der Papstkirche positionierte. Gewiss trug der Umstand, dass Eck in Wahrnehmung einer besonderen Vollmacht vor allem auch Karlstadts Namen auf die Bannandrohungsbulle *Exsurge Domine* hatte setzen lassen, zu diesem Schritt bei. Karlstadts früheste Reaktion bestand in einem formalrechtlichen Einspruch bzw. einer Protestation (*Bedingung*, KGK 165) gegen den Ketzerprozess unter Rekurs auf die Unkenntnis der heiligen Schriften bei den römischen Prälaten und die Gefahren eines Geleitbruchs bei der Reise zu einer Disputation. Die *Bedingung* wurde wohl publiziert, bevor Karlstadt der Text der Bannandrohungsbulle vorlag. Die Rechtsvorbehalte, die er seiner Verurteilung entgegensezte, basierten auf dem kanonischen Recht, der unbedingten Geltung der Bibel, der sinnerlösenden Bedeutung Christi und der geforderten Urteilstkompetenz

---

gelehrter Laien, der Ablehnung voreingenommener Richter aus den Bettelorden sowie Prinzipien des Personenschutzes.

In *Von päpstlicher Heiligkeit* (KGK 167) aus dem Oktober 1520 replizierte Karlstadt auf die Bannandrohungsbulle und führte zugleich eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem Amt und den Autoritätsansprüchen des Papsttums. Die auch mit autobiographischen Hinweisen durchsetzte Schrift markiert Karlstadts gegenüber Luthers Haltung »verzögerte« Entwicklung, die mit dem nun vollzogenen Bruch und seinen Übertritt in ein antipäpstliches Lager ihren Abschluss fand. Mit der Widmung der Schrift an ein Glied der Familie von Thüngen knüpfte Karlstadt erneut an sein fränkisches »Netzwerk« an. Die Irrtumsfähigkeit des Papstes lasse es abwegig erscheinen, ihn über andere Menschen zu erheben. In der Darstellung der Missstände des Papsttums legte Karlstadt auch dessen ökonomische Basis einschließlich des Ablashandels offen und brandmarkte – seiner notorischen Feindschaft gegen die Bettelorden entsprechend – die unheilvolle Allianz von Papsttum und Mendikanten. Die »Heiligkeit« des Papstes attackierte Karlstadt einerseits von einem auf Willensentäußerung (»Gelassenheit«) abzielenden, internalisierenden Verständnis von Heiligkeit aus, andererseits dadurch, dass der Papst ein Sünder sei und durch von Karlstadt narrativ ausgebreitete hochmütige Inszenierungen und Rituale einer perfiden Selbstüberhebung huldige und ein Gegenbild zum demütigen Christus abgebe. Ähnlich wie Luther in seiner Schrift *An den christlichen Adel deutscher Nation* argumentierte auch Karlstadt gegen einen Primat der päpstlichen gegenüber der weltlichen Obrigkeit. Er selbst legte den Titel eines päpstlichen Vicecomes, den er im Zuge seines Romaufenthaltes erworben hatte, in dieser Schrift nieder. In Bezug auf seine Vorstellungen von Kirche und der Rolle der Laien werden die Konturen einer für ihn fortan prägenden, höchst eigenständigen theologischen Orientierung sichtbar. Dass er sich dabei auch kanonistischer Traditionsbestände bediente, markierte eine gewisse Differenz gegenüber Luther, der das Kirchenrecht fundamentaler angriff und radikaler ablehnte als der gelehrte Jurist Karlstadt.

Ansonsten traten in *Von päpstlicher Heiligkeit* eine ganze Reihe gemeinreformatorische, aber auch von Autoren wie Ulrich von Hutten vertretene Motive der Kirchen- und Papstkritik hervor, die zeigen, dass Karlstadt in engster Verbindung zum zeitgenössischen publizistischen Diskurs stand. Die formalrechtlichen Beanstandungsgründe der von Eck eigenmächtig getätigten Nennung seines Namens auf der Bannandrohungsbulle führten Karlstadt zu der Forderung nach einem eigenen Prozess. Er empfand es offenbar als unwürdig, lediglich im Schatten der *causa Lutheri* abgeurteilt zu werden. Auch Karlstadt sah im von ihm in der Widmung exemplarisch adressierten Adel diejenige Instanz, die den wahren Glauben zu verteidigen und die korrupte kirchliche Hierarchie zu beseitigen bzw. zu reformieren habe.

In einer *Appellation* (KGK 168), die in einem unmittelbaren chronologischen und sachlichen Zusammenhang mit der *Bedingung* und *Von päpstlicher Heiligkeit* stand, einem notariell bestätigten Zeugnisdokument, sicherte sich Karlstadt juristisch gegen den in *Exsurge Domine* angedrohten Bann ab. Auch dieses Dokument zeigt, dass der studierte Jurist Karlstadt noch zu einem Zeitpunkt auf die kanonischen Rechtsmittel vertraute, als Luther diese längst aufgegeben hatte. Im Kern legte Karlstadt durch die *Appellation* Beschwerde dagegen ein, dass seine Lehre als ketzerisch verurteilt worden war, ohne ihn vorgeladen und ihm eine angemessene Verteidigung ermöglicht zu haben. Die Bibel wie das natürliche Recht seien ein Recht auf Selbstverteidigung gegen den Vorwurf der Ketzerei vor. Die Biblizität der Lehre Karlstadts hätte niemals zu ihrer Verurteilung durch die Papstkirche führen dürfen. Der Papst habe

keine angemessene Prüfung der Lehren Karlstadts vorgenommen, sondern sei blind Eck gefolgt; auch die Frist sei falsch gesetzt worden. Karlstadt unterstellt sich einem zum Schutz angerufenen Konzil, das allerdings an biblischer Sachautorität gemessen werden müsse.

Neben der juristischen und der publizistischen Ebene in der Volkssprache führte Karlstadt die Auseinandersetzung mit dem Papsttum und seinem Recht auch akademisch in Gestalt einer Disputation weiter (KGK 169). In zehn Thesen *De pontificum decretis* führte Karlstadt zwischen dem Eintreffen der Bannandrohungsbulle in Wittenberg (Anfang Oktober 1520) und der Verbrennung derselben (10.12.1520) vor, dass Konzilien irrtumsfähig seien und ihre *Canones* nicht mit dem göttlichen Recht übereinstimmen. Päpste, die Konzilsbeschlüsse in päpstliches Recht übernahmen, hätten selbst als exkommuniziert zu gelten. Auf diese Weise musste die Karlstadt selbst treffende Exkommunikation unwirksam werden. Geistliche Dinge seien nicht mit menschlichen Traditionen und Maßen zu messen. Zugleich leuchtet hier eine allein auf Schrift und Evangelium gegründete Ekklesiologie auf. Anhand einer radikalen Fortschreibung, die wohl von fremder Hand dem Druck der Thesen in Form von Glossen beigegeben wurde, zeigte sich, dass schon gegen Ende des Jahres 1520 eigenwillige Rezeptionsprozesse der Wittenberger Theologie im Allgemeinen, Karlstadts im Besonderen eingesetzt hatten.

Als Indiz von Karlstadts Wirken als erfolgreicher, mehrfach an weit gestreuten Orten nachgedruckter volkssprachlicher Publizist kann auch seine im Oktober 1520 erschienene *Missive von der Tugend Gelassenheit* (KGK 166) stehen. Von dem Erstdruck sind Exemplare erhalten, in denen mutmaßlich auf Karlstadt zurückzuführende handschriftliche Korrekturen eingetragen wurden. Den Anlass der Schrift bildete Karlstadts Exkommunikation, auf die der in Anfechtung gefallene Sohn der römischen Kirche mit »Gelassenheit« antworten wollte. Adressiert an seine Mutter, Verwandte und Freunde versucht der ehedem treue Priester der römischen Kirche Verständnis für seinen Bruch mit dieser und die Niederlegung seiner Ämter zu erwecken. Die Trübsal, der Karlstadt verfallen sei, lasse ihn den Weg der Kreuzesnachfolge gehen und sei ein paradoxes Indiz seiner Erwählung. Mit seiner eingangs gebetsweise vorgetragenen Konzeption der Gelassenheit knüpfte Karlstadt direkt an Tauler an. In Leid und Beklemmung erfährt der Christ im Spiegel dieser kreuzestheologischen Konzeption Gottes trostreiche Annahme in Gestalt gelassener Glaubenszuversicht, die durch die Zusage im Wort empfangen wird. Karlstadt selbst betonte seine verpflichtende Bindung an die Heilige Schrift, der er in einem Schwur seine Treue bekundet habe.

Im Ganzen repräsentiert die literarische Hinterlassenschaft Karlstadts aus dem Jahr 1520 eine für die weitere Entwicklung wegweisende Neuorientierung: Der Wittenberger Theologieprofessor tritt in kontroverstheologische Auseinandersetzungen in der Volkssprache ein, vollzieht den offensiven Bruch mit traditionellen Frömmigkeitsformen und -praktiken, expo niert die Laien als besondere Träger religiöser Erkenntnisse und hermeneutischer Zugänge zur Heiligen Schrift und verwirft die ihn verurteilende Papstkirche und ihre juristischen Autoritäts- und Legitimationsinstrumente. In deutlichem Unterschied zu Luther bedient sich der Jurist Karlstadt auch in dem nun einsetzenden offenen Kampf gegen das Papsttum juristischer Mittel und Argumente. Das Zentrum seiner theologischen Arbeit ist auf das Verständnis des biblischen Kanons als infallibler Norm gerichtet. Die einschlägigen Schriften erwachsen aus der in der Debatte mit Eck aufgeworfenen Autoritätenfrage, wurden aber von Karlstadt auch vor dem Hintergrund des innerwittenbergischen Dissenses in der Beurteilung des Jakobusbriefes systematisiert und im Sinne einer tragfähigen Konzeption prinzipialisiert.

Dadurch leistete Karlstadt einen fundamentalen hermeneutischen Beitrag zum Aufbau eines evangelischen Kirchenwesens bzw. einer diesem verpflichteten reformatorischen Theologie. Die tiefgreifenden theologischen Differenzen in der Verhältnisbestimmung von Gesetz und Evangelium, Glauben und Werken, Christus als Unterpfand des Heils und Lehrer des neuen Gesetzes, kirchlichem Amt und laikaler geistlicher Vollmacht, die sich bald innerhalb des »Wittenberger Lagers« zeigen sollten, entstanden oder brachen auf, weil Luther sich durch Karlstadt herausgefordert und zur Präzisierung seiner eigenen Position gedrängt sah. Sowohl in Bezug auf das Verhältnis zur Papstkirche als auch in Hinblick auf die innerreformatorischen Entwicklungen bildeten die im Laufe des Jahres 1520 erkennbar werdenden Konstellationen den Nukleus der weiteren Reformationsgeschichte.



## Editionsrichtlinien

Ziel der Edition ist es, die Textgestalt so nah wie möglich am Original zu halten und zugleich die Lesbarkeit zu erleichtern. Grundsätzlich werden nur minimale Eingriffe vorgenommen. Dies bedeutet, dass eine konservative Vorgehensweise gewählt wurde, um die Textgestalt der Vorlage dokumentarisch so getreu wie möglich wiederzugeben. Liegen verschiedene Textvarianten vor, wird der Urdruck unter Berücksichtigung von Verbesserungen in Nachdrucken als Textgrundlage angesetzt. Textkorrekturen, die nachweislich von Karlstadt oder seinen Gehilfen vorgenommen wurden, berücksichtigt die Edition bei der Textkonstitution.

### I. Orthographie

A. Für die lateinischen Texte gilt das Folgende:

1. In der Orthographie ist das Zeitkolorit weithin zu bewahren.
2. Die Buchstabenkombination <ij> wird stets als <ii>, das kontrahierte <æ> und e-caudata als <ae> wiedergegeben. Ein besonderer Aspekt der vokalischen Textkonstitution ist die fehlende cauda bei e-caudata. Die Verwendung von e-caudata in den Rhau-Grunenberg-Drucken ist inkonsequent (Bsp. que, que/quae). Die Nachdrucke des humanistisch geschulten Lazarus Schürer aus Schlettstadt dagegen setzen durchgehend <ae> und verzichten auf e-caudata.
3. <i> und <j> werden stets als <i> wiedergegeben.
4. <u> und <v> sind nach dem jeweiligen Lautwert zu normalisieren, d.h. konsonantischer Gebrauch wird mit <v>, vokalischer mit <u> wiedergegeben. Daraus ergibt sich, dass die Kombinationen <vv> und <vu> als das intendierte volkssprachliche <w> wiedergeben werden (Bsp. Vuittenburgenses als Wittenburgenses).
5. Die nicht normierte Abwechslung zwischen <t> und <c> ist beizubehalten (Bsp. nacio).
6. Inkonsistenzen der Vorlagen bei der Verwendung von <oe> / <e> (z.B. poena / pena) stören die Lesbarkeit nicht, eine Vereinheitlichung ist grammatisch nicht erforderlich und bleibt daher als Zeitkolorit damaliger Latinität erhalten. Gleches gilt für <y> anstelle von <i>, <ch> anstelle von <c> (lachryma anstelle von lacrima) und Ausfall plosiver Laute (Bsp. averte anstelle von adverte) etc. Erhalten bleiben auch Uneinheitlichkeiten der Vorlage hinsichtlich der Verdoppelung von Konsonanten (Bsp. littera und litera).
7. Diese Vielfalt zeitgenössischer Textgestalten soll wiedergegeben werden, indem der jeweils als Vorlage gewählte Text in seiner Spezifik bestehen bleibt. Bei der Auflösung von Abkürzungen innerhalb eines solchen Textbildes wird der unmittelbare Kontext erhalten, indem nach der jeweils letzten ausgeschriebenen Form expandiert wird (bes. im Fall von <ae> und <e> wie bei expandierten Namen, z.B. Tho'me', aber auch bei der Auflösung von Abbreviaturen wie littera/litera).
8. Die Inkonsistenzen bei Klein- und Großschreibung bleiben erhalten. Bei mehreren Großbuchstaben in Folge wird ab dem zweiten kleingeschrieben (z.B. Ambrosius statt AMBROsius).

9. Römische und arabische Zahlen werden jeweils beibehalten, eine Mischung innerhalb einer Zahl wird arabisch aufgelöst (Bsp. ar. i ad xx et z6 ad i7 wird zu ar. i ad xx et 26 ad 17)

B. Für die deutschen Texte gilt darüber hinaus das Folgende:

1. Da fröhnezeitliche deutschsprachige Drucktexte auf Grund der fehlenden sprachlichen Normierung eine enorme orthographische Varianz besitzen, die zudem von Druckort, Drucker und einzelner Druck abhängig ist, muss eine Textkritik pragmatischen Gesichtspunkten folgen, allein um die Übersichtlichkeit des Textapparats zu gewähren. Es wurde daher nicht jede Varianz festgehalten. Stattdessen orientiert sich deren Verzeichnung an mundartlichen, grammatischen, semantischen und druckteutsch bedingten Divergenzen.
2. Übergeschriebene Vokale über Buchstaben werden nach Vorlage wiedergegeben.
3. <i>, <j>, <u>, <v> und <w> werden entsprechend dem Lautwert wiedergegeben. Das gilt auch für die Diphthonge <aw> und <ew>, die als <au> bzw. <eu> transkribiert werden. <Y> wird beibehalten.
4. Der Bestand von Konsonanten bzw. Konsonantendoppelung wird bewahrt.
5. <S>, <ss>, <ß>, <sz> und <z> werden beibehalten, zwischen Lang-s und Rund-s wird nicht unterschieden. <uu> und <vu>, die für <w> stehen, werden mit <w> wiedergegeben.
6. Die Großschreibung folgt, sofern erkennbar, der Vorlage (größer geschriebene Kleinbuchstaben werden nicht als Groß-, sondern als Kleinbuchstaben wiedergegeben).
7. Die Getrennt- und Zusammenschreibung folgt der Vorlage, sofern diese eindeutig ist.
8. Mundartliche Abweichungen finden unbedingt Aufnahme, ebenso eindeutige grammatische Differenzen (Dativ/Akkusativ). Variationen im Lautwert (i/j/y, u/v) werden im Textapparat nicht verzeichnet, Unterschiede in Zusammen- und Getrenntschriftung sowie Verdoppelungen von Konsonanten nur bei Bedeutungsverschiebungen.

## II. Kürzel, Kontraktionen und Abkürzungen

1. Gängige Abbreviaturen und Kontraktionen (Auslassung einzelner Buchstaben im Wort, die durch spezielle Zeichen markiert werden, wie per/prae/pro/quae/quo/quia/quam, weiter n. für enim, nra für nostra, ee für esse, dz für das etc.), Omissionen (Nasal- und Geminationsdiakritika, z. B. uñ für und) und Ligaturen (æ, œ) werden bei Eindeutigkeit stillschweigend aufgelöst. Dies gilt nicht für Vokale mit Suprascripta in deutschen Texten (s. I.B.3).
2. Tachygraphische tironische Noten (z. B. & und &c.) werden ebenfalls stillschweigend aufgelöst.
3. Suspensionen, besonders von Autorennamen, Anreden, Werktiteln oder bei Uneindeutigkeit, werden aufgelöst, die Expansionen mittels decenter Hochkommata kenntlich gemacht (z.B.: D. als D'ominus', .i. als i'd est'; u.ä.). Zur Auflösung von im Text gebotenen Literaturreferenzen siehe IV. Davon ausgenommen sind Bibelstellen

lenangaben. Abkürzungen für *capitulum* (cap., ca., c. oder .c.), *liber* (l./li.) etc. in Literaturangaben bleiben unaufgelöst.

### III. Interpunktionsregeln

Die Interpunktionsregeln der historischen Interpunktionsgewohnheiten bzw. das Sprachgefälle des 16. Jahrhunderts wieder, welches sich nicht den konsequent logischen Interpunktionsregeln der klassischen Philologie anpassen lässt.<sup>1</sup> Von einer die syntaktische Struktur erhellenenden Modernisierung wird abgesehen.

1. Im Falle von offensichtlich typographisch bedingtem Fehlen der Interpunktionsregeln werden Satzschlusszeichen ergänzt. Ein durch Großschreibung erkennbarer Satzanfang, bei dem der schließende Punkt des Vorsatzes fehlt, wird durch einen Punkt ergänzt. Die Ergänzungen erfolgen in spitzen Klammern.
2. Die Titelaufnahme in der Einleitung erfolgt diplomatisch und zeichengetreu. In der Titelwiedergabe der Transkription werden am Zeilenende bzw. -umbruch benutzte Worttrennungszeichen (Rhau-Grunenberg: schräges Gleichheitszeichen <=> bzw. Virgat in dieser Funktion) durch einen einfachen Trennungsstrich ersetzt bzw. bei Fehlen ohne Kennzeichnung ergänzt.

### IV. Nachweise von Zitaten und literarischen Anspielungen

1. Die von Karlstadt in der Editionsvorlage abgekürzt aufgeführten Literaturreferenzen werden in der Transkription hinsichtlich Autor und Werkstitel aufgelöst, nicht jedoch ihre Untergliederungen (in Buch l[iber], Kapitel c[apitulum], Quästion q[uestio], Distinktion d[istinctio] etc.).
2. Der Anmerkungsapparat weist alle Zitate und Literaturverweise – sowohl die explizit angeführten als auch die impliziten – in moderner, abgekürzter Form nach. Die Kurztitel folgen für Augustin dem Augustin-Lexikon<sup>2</sup>, für lateinische Autoren dem Index des Thesaurus Linguae Latinae<sup>3</sup>, für griechische Autoren Liddel/Scott<sup>4</sup> und für griechische christliche Autoren Lampe<sup>5</sup>. Für mittelalterliche, scholastische und frühneuzeitliche Autoren orientieren sich die Kurztitel der Werke an den jeweils vorliegenden Werkausgaben.
3. Die Stellennachweise erfolgen in ihren modernen Textausgaben nach absteigender Priorisierung: 1. CCSL 2. CSEL 3. PL/PG; alternativ: CCCM.<sup>6</sup> Zitiert Karlstadt nachweisbar in Paragraphen oder Kolumnen, so sind die von ihm konsultierten Texte (Handschriften oder Drucke), soweit identifizierbar, im Anmerkungsapparat ausgewiesen.

---

1 S. u. zu IV.2.

2 AugL.

3 ThLL.

4 Liddell, Henry George / Scott, Robert (Hg.): A Greek-English lexicon. A new ed., rev. and aug. throughout by Henry Stuart Jones with the assistance of Roderick MacKenzie, Vol. 1: A–kōps, [9. ed.] Oxford 1961.

5 Lampe, Geoffrey William Hugo (Hg.): A patristic Greek lexicon, 23. Aufl., Oxford 2010.

6 Zu den Siglen s. Bibliographie.

**Technische Aspekte der Textpräsentation**

In der Editionsvorlage an Innen- und Außenrändern gebotene Marginalien werden am äußeren Rand wiedergegeben.

**Verwendete Zeichen**

Editorische Ergänzung: <.>

Konjektur: <periculis>

Expansion: D'ominus'

Textverlust: <...>

Unsichere Lesart des vorhergehenden Wortes: Karstadt<?>

## Abkürzungen und Siglen

a.	anno
Abb.	Abbildung(en)
Abdr.	Abdruck
abgedr.	abgedruckt
Abh.	Abhandlung
Abschn.	Abschnitt
Abt.	Abteilung(en)
Anh.	Anhang, Anhänge
Anm.	Anmerkung(en)
arg. (ar.)	argumentum
Art.	Artikel
art. (a., ar.)	articulus
AT	Altes Testament
atl.	alttestamentlich
AuRd	Außenrand
Ausf.	Ausfertigung
Ausg.	Ausgabe(n)
ausgew.	ausgewählt(e)
Bd., Bde.	Band, Bände
Bearb.	Bearbeiter
bearb.	bearbeitet(e)
begr.	begründet
Beitr.	Beitrag, Beiträge
bes.	besonders
Bf.	Bischof
bibl.	biblisch
Bl.	Blatt
BL	British Library (London)
BSB	Bayerische Staatsbibliothek
Btm.	Bistum
BU	Biblioteka Uniwersytecka (Wrocław)
bzw.	beziehungsweise
c.	canon/caput
C.	causa (Decretum Gratiani, pars II.)

ca.	circa
cap. (c.)	capitulum
Clem.	Clementina (Decretales Clementis V.)
Cod.	Codex
col.	columna
const.	constitutio
D.	Digestum (Pandectae)
D. c.	Decretum ... canon ... (Decretum Gratiani, pars. I)
d. Ä.	der Ältere
d. h.	das heißt
d. i.	das ist
d. J.	der Jüngere
De cons. D. c.	Decretum Gratiani, tertia pars: De consecratione
De poen. D. c.	Decretum Gratiani, secunda pars, causa 33, quaestio 3: De poenitentia
ders.	derselbe
Dig.	Digitalisat
Diss.	Dissertation
Dr.	Doktor
DrM	Druckmarke
dt.	deutsch
Dtn	Deuteronomium (5. Buch Mose)
durchges.	durchgesehen(e)
ebd.	ebenda
Ebf.	Erzbischof
Ebtm.	Erzbistum
ed.	edierte
EGA	Ernestinisches Gesamtarchiv
eingel.	eingeleitet
en.	enarratio
Ep. (Epist.)	Epistulae
erg.	ergänze, ergänzt
erkl.	erklärt
erl.	erläutert
erw.	erweitert
etc.	et cetera

---

Ex	Exodus (2. Buch Mose)
Extravag. Jo. XXII.	Decretales extravagantes Johannis
Extravag. com.	Decretales extravagantes communes
f., ff.	folgende(r/s)
Fasz.	Faszikel
FB	Forschungsbibliothek
ff	Digesten (Pandekten)
fl.	florenus, Gulden
fol.	folium
fortgef.	fortgeführt
fortges.	fortgesetzt
Forts.	Fortsetzung
franz.	französisch
Fst.	Fürst
Fstm.	Fürstentum
geb.	geboren
gedr.	gedruckt
Gen	Genesis (1. Buch Mose)
ges.	gesammelt
gest.	gestorben
gestr.	gestrichen
Gl	Glosse
GNM	Germanisches Nationalmuseum (Nürnberg)
griech.	griechisch
GStA-PK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (Berlin)
H.	Heft(e)
HA	Hauptarchiv
HAAB	Herzogin Anna Amalia Bibliothek (Weimar)
HAB	Herzog August Bibliothek
Halbbd.	Halbband
hebr.	hebräisch
Hg.	Herausgeber
hg.	herausgegeben
hist.	historisch
Hl.	Heiliger
hl.	heilig

HS	Holzschnitt
Hs.	Handschrift(en)
hsl.	handschriftlich
HStA	Hauptstaatsarchiv
Hzg.	Herzog
Hzgtm.	Herzogtum
I.	Institutio(nes)
InRd	Innenrand
interl.	interlinear
ital.	italienisch
Jg.	Jahrgang
Jh.	Jahrhundert
jur.	juristisch(e)
KB	Det Kongelige Bibliotek (Kopenhagen)
Kfst.	Kurfürst
kfstl.	kurfürstlich(e/em/en/er/es)
Kg.	König
kgl.	königlich(e/em/en/er/es)
KiB	Kirchenbibliothek
korrigiert	korrigiert
Ks.	Kaiser
ksl.	kaiserlich(e/em/en/er/es)
Ksl. Mt.	Kaiserliche Majestät
l., li., lib.	liber
lat.	lateinisch
LB	Landesbibliothek
lec.	lectio, lectura
Lfg.	Lieferung
lib. (l., li.)	liber
LkA	Landeskirchliches Archiv
Lv	Leviticus (3. Buch Mose)
LXX	Septuaginta
M.	Magister
masch.	maschinenschriftlich
Mgf.	Markgraf
mgfl.	markgräflich

---

Mitarb.	Mitarbeit(er)
mlat.	mittellateinisch
Ms(s).	Manuskript(e)
Marg.	Marginalie
Mark.	Markierung
MT	Masoretischer Text
Mt.	Majestät
myth.	mythologisch
n. Chr.	nach Christus
N., N. N.	nomen nescio, nomen nominandum
NA	Neuausgabe
NB	Nationalbibliothek
ND	Nachdruck(e)
neubearb.	neubearbeitet(e)
NF	Neue Folge
NR	Neue Reihe
Nr.	Nummer
NS	Neue Serie
NT	Neues Testament
ntl.	neutestamentlich
Num	Numeri (4. Buch Mose)
o.	oben
o. D.	ohne Datum
o. Dr.	ohne Drucker(angabe)
o. J.	ohne Jahr(esangabe)
o. O.	ohne Ort(sangabe)
ObRd	oberer Rand
OESA	Ordo Eremitarum Sancti Augustini
OFM	Ordo Fratrum Minorum
ÖNB	Österreichische Nationalbibliothek
OP	Ordo Praedicatorum
p. (par.)	pars
Pag.	Pagina
par. (p.)	Paragraf
Prof.	Professor
Ps.-	Pseudo-

ps. (psal.)	psalmus
q. (Q., qu., quest.)	quaestio
Quodl. (q°, ql., qol., quol.)	quodlibeta
r	(folio) recto
(r)	rot
reprogr.	reprographisch
resp.	responsio
rev.	revidiert
RFB	Reformationshistorische Forschungsbibliothek (Wittenberg)
RSB	Ratsschulbibliothek (Zwickau)
s.	siehe
(s)	schwarz
s. c.	sed contra
SA	Staatsarchiv
SB	Staatsbibliothek
SB-PK	Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz (Berlin)
Ser.	Serie
serm. (ser.)	sermo
SLUB	Sächsische Landes- und Universitätsbibliothek (Dresden)
sog.	sogenannte
StA	Stadtarchiv
StB	Stadtbibliothek
Strichverb.	Strichverbindung
SUB	Staats- und Universitätsbibliothek
Suppl.	Supplement
TE	Titleinrahmung
Th.	These(n)
ThHStA	Thüringisches Hauptstaatsarchiv (Weimar)
ThULB	Thüringische Universitäts- und Landesbibliothek (Jena)
tit.	titulus
tr. (tract.)	tractatus
u.	und/unten
u. a.	und andere, unter anderem
u. ö.	und öfter
UB	Universitätsbibliothek
übertr.	übertragen

ULB	Universitäts- und Landesbibliothek
UnRd	unterer Rand
Unterstr.	Unterstreichung
unv.	unverändert
USB	Universitäts- und Stadtbibliothek
usw.	und so weiter
v	(folio) verso
v. (ver., vers., versi.)	versiculus
v. Chr.	vor Christus
verb.	verbessert
verm.	vermehrt
Vg	Vulgata
vgl.	vergleiche
VI.	Liber sextus (Decretalium liber sextus Bonifacii VIII.)
Vol.	Volumen
X.	Liber extra (Decretales Gregorii IX.)
z. B.	zum Beispiel
ZB	Zentralbibliothek



## Verzeichnis der erwähnten Kurztitel der Karlstadtwerke

<b>Editionseinheit</b>	<b>Kurztitel</b>	<b>Langtitel</b>
KGK I.1, Nr. 1	De Intentionibus	De Intentionibus. Opusculum [...] compilatum ad Sancti emulorum Thomae commoditate
KGK I.1, Nr. 2	Distinctiones	Distinctiones Thomistarum
KGK I.1, Nr. 58	151 Conclusiones	Centum Quinquagintaunum Conclusiones de natura, lege et gratia
KGK I.2, Nr. 64	Augustinkommentar	Pro Divinae gracie defensione. Sanctissimi Augustini de spiritu et litera
KGK I.2, Nr. 85	Apologeticae conclusiones	CCCLXX et Apologeticae Conclusiones pro sacris litteris et Wittenbergensibus
KGK I.2, Nr. 88	Contra Eckium	Contra D. Joannem Eckium [...] Apologeticae propositiones pro Reverendo Patre D. Martino Luther (Separatdruck)
KGK I.2, Nr. 90	Defensio	Defensio [...] adversus eximii D. Joannis Eckii Monomachiam
KGK II, Nr. 103	Epitome	Epitome de impii iustificatione, quam non male ad inferos deductum reductumque vocaveris
KGK II, Nr. 110	Currus	Currus
KGK II, Nr. 120	Wagen	Wagen
KGK II, Nr. 124	Auslegung Wagen	Auslegung und Erläuterung der Wagen
KGK II, Nr. 131	Disputatio Lipsiae	Disputatio Iohannes Eccii et Andreas Carolistadii Lipsiae
KGK II, Nr. 134	Verantwortung	Martin Luther und Andreas Karlstadt an Kurfürst Friedrich III. von Sachsen – Verantwortung
KGK II, Nr. 137	13 Conclusiones	13 Conclusiones: De Christi incarnatione et humani generis reparacione
KGK II, Nr. 139	Franziskanerdisputation	Franziskanerdisputation
KGK II, Nr. 140	Epistola	Epistola [...] adversus ineptam et ridiculam inventionem Ioannis Eckii

<b>Editionseinheit</b>	<b>Kurztitel</b>	<b>Langtitel</b>
KGK 146	Verba Dei	Verba Dei <i>Quanto candore et quam sincere praedicari, quantaque solicitudine universi debant addiscere</i>
KGK 150	Confutatio	Confutatio [...] adversus defensivam epistolam Ioannis Eckii
KGK 161	Ablass	Von Vermögen des Ablass
KGK 162	Wasser	Von geweihtem Wasser und Salz
KGK 163	De canoniceis scripturis	De canoniceis scripturis libellus
KGK 164	33 Conclusiones	33 Conclusiones: De tribulationis et praedestinationis materia
KGK 165	Bedingung	Bedingung
KGK 166	Tugend Gelassenheit	Missive von der allerhöchsten Tugend Gelassenheit
KGK 167	Päpstliche Heiligkeit	Von päpstlicher Heiligkeit
KGK 168	Appellation	Appellation [...] zu dem allerheiligsten gemeinen Konzil
KGK 169	10 Conclusiones	10 Conclusiones: De Pontificum decretis
KGK 170	7 Conclusiones	7 Conclusiones: De peccato et satisfactione
KGK 171	Welche Bücher biblisch	Welche Bücher biblisch sind
KGK 172	12 Conclusiones	12 Conclusiones: De legis Non furtum facies impletione et testamentorum legatione
KGK IV	Loci tres	Loci Tres [...] in arena tractati, Tribulationis, Praedestinationis, et Orationis Theologici [...], Wittenberg: Nickel Schirlentz, 1521.
KGK IV	Antwort Wasser	Antwort [...] gewiecht Wasser belangend, Wittenberg: Melchior Lotter d. J., 1521.
KGK IV	Von den Empfahern	Von den Empfahern: zeychen: vnd zusag des heyligenn Sacraments fleysch vnd bluts Christi, Wittenberg: Melchior Lotter d. Ä., 1521.
KGK IV	Von gelubden	Von gelubden unterrichtung, Wittenberg: Nickel Schirlentz, 1521.
KGK IV	Super Coelibatu	Super coelibatu monachatu et viduitate axiomata, Wittenberg: Nickel Schirlentz, 1521.

---

<b>Editionseinheit</b>	<b>Kurztitel</b>	<b>Langtitel</b>
KGK IV	Berichtung dyesser red	Berichtung dyesser red. Das reich gotis/ leydet gewaldt/ vnd die gewaldtige nhemen oder rauben das selbig. Regnū celorum, vim patitur. et violenti rapiunt illud. Matthei.XI., Wittenberg: Nickel Schirlentz, 1521.
KGK IV	De sacramento panis	De sacramento panis, et eius promissione, in: Luther/ Karlstadt, Christianissimi Wittenbergensis (1521), fol. b2 <sup>r</sup> –b3 <sup>r</sup> .
KGK IV	46 Conclusiones	De fide et operibus axiomata, in: Luther/ Melanchthon, Propositiones (1522), fol. B5 <sup>r</sup> –B6 <sup>v</sup> .
KGK IV	Bilder	Von Abtuhung der Bilder und das keyn Bedtler vnther den Christen seyn sollen, Wittenberg: Nickel Schirlentz, 1522.
KGK IV	Predigt Malachiam	Predig oder homilien vber den propheten Malachiam gnant, Wittenberg: Nickel Schirlentz, 1522.
KGK V	Christgläubige Seelen	Ein Sermon vom Stand der christglaubigen Seelen von Abrahams schoß und fegfeur der abgeschydnen seelen, Nürnberg: Johann Stuchs, 1523.
KGK V	Mannigfaltigkeit	Von manigfeltigkeit des eynfeltigen eynigen willen gottes. was sundt sey, Köln: Arndt von Aich, 1523.
KGK V	Sich gelassen	Was gesagt ist/ Sich gelassen/ vnd was das wort gelassenhait bedeut/ vnd wa es in hailiger geschrifft begriffen, Augsburg: Silvan Otmar, 1523.
KGK V	Ursachen geschwiegen	Ursachen das And: Carolstat ein zeyt still geschwigen. Vonn rechter unbetriglicher berufung, Jena: Michel Buchführer, 1523.
KGK V	Gemach faren	Ob man gemach faren/ und des ergernüssen der schwachen verschonen soll/ in sachen so gottis willen angehn. Basel: Thomas Wolff, 1524.

<b>Editionseinheit</b>	<b>Kurztitel</b>	<b>Langtitel</b>
KGK V	Entschuldigung	Entschuldigung [...] des falschen namens der aufffür/ so yhm ist mit unrecht auffgelegt. Mit eyner vorrhede Doct. Martini Luthers, Wittenberg: Rhau-Grunenberg, 1525.
KGK V	Anzeyg Hauptartickeln	Anzeyg Etlicher Hauptartickeln Christlicher leere, o. O. 1525.

## Karlstadt-Chronologie 1520

5. Januar	Mit Verzögerung schickt Karlstadt den Druck seiner <i>Epistola</i> gegen Eck (KGK 140) an Spalatin
4. Februar	Karlstadt kehrt von einer Reise nach Wittenberg zurück
5. Februar	Widmungsbrief an Otto Beckmann zur <i>Confutatio</i> (KGK 150)
23. Februar	Karlstadt schickt Spalatin den Druck der <i>Verba Dei</i> (KGK 146)
März (2.Hälfte)	Karlstadt hat einen fiktionalen Dialog gegen die <i>concrematores Lovanienses</i> verfasst
Ende März	Karlstadt schickt Spalatin seine gegen Eck gerichtete <i>Confutatio</i> (KGK 150)
April	Karlstadt präsidiert eine Wittenberger Zirkulardisputation zur Frage <i>An Christus in passione reluctantatus fuisset voluntatis patris</i> (KGK 155)
1. Mai	Beginn des Sommersemesters – Karlstadt ist Dekan der Theologischen Fakultät
8. Mai	Karlstadt ist krank, leidet an Kopfschmerzen, liest aber über den Jakobusbrief vor großer Zuhörerschaft
22. Juni	In Wittenberg kümmert sich Karlstadt um Probleme beim Hauskauf seiner Patin
6. Juli	In Wittenberg – Amtshandlung Karlstadts als Dekan
Juli	Reise ins Erzgebirge – (über Zwickau?) nach Joachimsthal und Annaberg
10. August	Abschlussdatierung <i>Ablass</i> (KGK 161)
15. August	Abschlussdatierung <i>Wasser</i> ; spätere Zufügung eines Zusatzes (KGK 162)
18. August	Widmungsbrief an Wolfgang Kuch zu <i>De canonicis scripturis</i> (KGK 163)
21. September	Eck macht die am 24. Juni in Rom erlassene Bannandrohungsbulle gegen Luther publik: in Meißen (21. Sept.), Merseburg (25. Sept.) und Brandenburg (29. Sept.). In dieselbe hat Eck die Namen von Karlstadt, Johannes Doelsch, Johannes Egran, Willibald Pirckheimer, Lazarus Spengler und Bernhard Adelman aufgenommen.
Sept. / Okt.	Grußformel zu Karlstadts <i>Bedingung</i> (KGK 165)

3. Oktober	Eck übersendet dem Rektor der Wittenberger Universität Peter Burkhard eine Kopie der Bulle samt Begleitschreiben. Darin begründet Eck die Aufnahme von Doelsch und Karlstadt in dieselbe und verlangt, dass beide der Häresie abschwören. Die Wittenberger Universität beschließt, Ecks Forderungen zu ignorieren.
Herbst	Disputation über 33 <i>Conclusiones</i> (KGK 164) zu Trübsal und Erwählung
	Disputation über 10 <i>Conclusiones</i> (KGK 169) bezüglich päpstlicher Dekrete
	Disputation über 7 <i>Conclusiones</i> (KGK 170) zu Sünde und Genugtuung
	Disputation über 12 <i>Conclusiones</i> (KGK 172) zur Erfüllung des Gebotes nicht zu stehlen, testamentarischen Vermächtnissen und Stiftung von Altären und Messen
11. Oktober	Schlusswort zu <i>Tugend Gelassenheit</i> (KGK 166)
17. Oktober	Schlusswort zu <i>Päpstliche Heiligkeit</i> (KGK 167)
19. Oktober	Schlussdatum zur <i>Appellation</i> an ein allgemeines Konzil (KGK 168)
22. Oktober	Schlusswort zu <i>Antwort Wasser</i> gegen Johann Fritzsch OFM (Druck: Anfang 1521; KGK IV, Nr. 173)
4. November	Widmungsbrief an Wolfgang Sturtz zu <i>Welche Bücher biblisch</i> (KGK 171)
10. Dezember	Verbrennung der Bannandrohungsbulle <i>Exsurge Domine</i> in Wittenberg

**Edition**



Nr. 144  
Andreas Karlstadt an Georg Spalatin

Wittenberg, [1520], 5. Januar

Bearbeitet von Alejandro Zorzin

### Einleitung

#### *1. Überlieferung*

*Editionen:* Olearius, *Scrinium* (1671), 41f. — Olearius, *Scrinium* (1698), 41f. — Gerdes, *Scrinium*, 317f.

JÄGER, Carlstadt, 61.

#### *2. Inhalt und Entstehung*

Karlstadt schickt Spalatin die »ebenso lächerliche Entgegnung auf eine lächerliche Spitzfindigkeit«, die er seiner Lektüre nicht für würdig hielt. Damit will er ihm die Lauterkeit seines Herzens anzeigen. Ein Antwortschreiben Spalatins an den Drucker interpretierten einige als Anweisung, zukünftig nicht für Karlstadt zu drucken. Er schließe sich diesem Eindruck nicht an, da er nicht glaube, dass Spalatin ihn an einer Verteidigung hindern wolle.

Karlstadts ursprüngliche Datierung dieses Briefes in die ersten Tage des Jahres 1519 wirft Fragen hinsichtlich des historischen Kontextes auf. Ende 1518 / Anfang 1519 arbeitete Karlstadt an der *Epitome* (KGK II, Nr. 103) und an der letzten Lieferung vom 1. Teil seines *Augustinkommentars* (KGK I.2, Nr. 64). Beide Schriften lagen Ende Januar 1519 gedruckt vor. Karlstadts Bezeichnung einer zu jenem Zeitpunkt von ihm verfassten Schrift als »ebenso lächerliche Entgegnung einer lächerlichen Spitzfindigkeit«, die er Spalatin mit Verzögerung erst zum Jahresanfang 1519 zuschickt, passt zu keinem seiner Publikationsvorhaben der Jahresswende 1518/1519.<sup>1</sup>

Im Nachspiel zur Leipziger Disputation (vgl. KGK II, Nr. 131) verfasste Karlstadt eine *Epistola* gegen Eck (KGK II, Nr. 140), deren Titel die Behauptung seines Gegners (»ein gutes Werk sei ganz, aber nicht gänzlich von Gott«) als »unpassende und lächerliche Erfindung« bloßstellt.<sup>2</sup> Eck hatte Karlstadts *Epistola* erst Mitte November 1519 erhalten<sup>3</sup> und reagierte darauf mit einer am 3. Dezember 1519 datierten Gegenschrift.<sup>4</sup> Diese gelangte erst Anfang Februar 1520 in Karlstadts Hände.<sup>5</sup>

1 Vgl. JÄGER, Carlstadt, 61: »Endlich vermuthe ich, daß der bei Gerdes. Carolst. epp. ad Spal. vom 5. Jan. 1519 datirte kurze Brief auf den 5. Jan. 1520 fällt [...].«

2 Der Titel von KGK II, Nr. 140 richtet sich »adversus ineptam et ridiculam inventionem [...] Eckii [...].«

3 Eck hätte sie sonst wohl schon in seinem Schreiben vom 8. November 1519 an Kfst. Friedrich III. (VD 16 L 6831; Walch<sup>2</sup> 15, 1308–1331, Nr. 419) erwähnt; vgl. ZORZIN, Flugschriftenautor, [303f.], Ann. 12.

4 Eck, *Contra Bodenstein* (1519).

5 Vgl. Karlstadts Widmungsvorrede an Otto Beckmann: »[...] eius [= Eck] epistolam defensivam, quam, [...] nuper emisit, et mihi ex itinere postridie Blasii [= 4. Februar] redeunti, quidam tradidit [...]« (KGK 150, S. 117, Z. 15–17).

Zur Jahreswende 1519/1520 arbeitete Karlstadt an einer zweiten gegen Eck gerichteten Publikation: den *Verba Dei* (KGK 146). Deren Druck weist am Textende die Jahreszahl 1519 auf, während auf dem Titelblatt das Jahr 1520 steht. Mit einem am 23. Februar 1520 datierten Brief (KGK 149) schickte Karlstadt ein Exemplar der *Verba Dei* an Spalatin. Mit seinem auf den 5. Januar datierten Brief wird er Spalatin ein Exemplar der Anfang November 1519 veröffentlichten *Epistola* (KGK II, Nr. 140) geschickt haben. Vielleicht sandte Karlstadt erst jetzt ein »Autoren«-Exemplar an Spalatin, weil er beim Versuch, die *Verba Dei* (KGK 146) drucken zu lassen, von Spalatins zensierenden Weisungen an den Drucker [Melchior Lotter d. J.?] erfuhr.

Die sich verschärfende literarische Auseinandersetzung Karlstadts mit Eck nach der Leipziger Disputation<sup>6</sup> bietet den eigentlichen Kontext zum Inhalt dieses Briefes vom 5. Januar an Spalatin; folglich ist dieses Schreiben in den Januar 1520 umzudatieren. Die in der Briefnachschrift erwähnte Zensuranweisung Spalatins an den Drucker macht erst für die Zeit nach der Leipziger Disputation Sinn. Zur Jahreswende 1519/1520 war der kursächsische Hof bemüht, die eskalierenden Konflikte der Wittenberger mit verschiedenen altkirchlichen Kräften (Eck, den Leipziger Theologen und dem Meißener Bischof) einzudämmen.

---

<sup>6</sup> Der Streit zog sich mit einer weiteren Publikation, der *Confutatio* (KGK 150), noch bis in den März des Jahres 1520 hin.